



Liebe Leserin, lieber Leser,

es gibt Menschen, die in ganz besonderer Weise auf die Hilfe der Gemeinschaft angewiesen sind. Dazu gehören zum Beispiel Opfer von Gewalttaten, Opfer von Kriegs- oder Nachkriegsereignissen oder Menschen mit Behinderungen. Diesen

Menschen stehen Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht und anderen Gesetzen zu.

In Hamburg kümmert sich die Abteilung „Soziale Entschädigung“ der Behörde für Soziales und Familie darum, dass die betroffenen Menschen oder deren Angehörige und Hinterbliebene diese Leistungen erhalten. Außerdem werden dort auch Schwerbehindertenausweise ausgestellt und die Eingliederung von schwerbehinderten Menschen in das Arbeitsleben gefördert.

Dieses Faltblatt informiert Sie darüber, welche Leistungen es gibt, wie sie zu beantragen sind oder wer Sie weiter beraten kann.

Ihre

Birgit Schnieber-Jastram

Zweite Bürgermeisterin der Freien und Hansestadt Hamburg
und Präses der Behörde für Soziales und Familie

Abteilung Soziale Entschädigung

Alle im Folgenden aufgeführten Dienststellen finden Sie im Behördenzentrum Hamburger Straße.

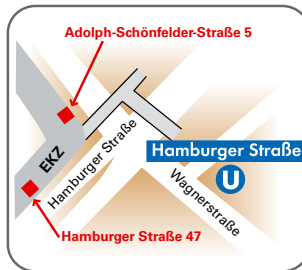
Adolph-Schönfelder-Straße 5
22083 Hamburg
Telefon: 4 28 63-0
(Das Integrationsamt ist über den Eingang Hamburger Straße 47 zu erreichen)

Abteilungsleitung: Inge Ott
Telefon: 4 28 63-71 00
Fax: 4 28 63-71 19

Sprechzeiten: Montag und
Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr

HVV: U 2, 261, 37 Hamburger Straße, U 2, 25, 37, 172, 173 Mundsborg

Internet: www.SozialeEntschaedigung.hamburg.de



Soziale Entschädigung

Anspruch auf Entschädigung haben folgende Personen:

Opfer von Ereignissen der Kriegs- und Nachkriegszeit

Kriegsbeschädigte und ihre Hinterbliebenen erhalten Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

Daneben wird Entschädigung auf der Grundlage der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze gewährt – das sind das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) und das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG).

Wehr- und Zivildienstbeschädigte

Auch wenn Sie in Ausübung Ihrer Pflichten als Wehr- bzw. Zivildienstleistende(r) gesundheitliche Schädigungen erlitten haben, können Sie eine Versorgung nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) oder Zivildienstgesetz (ZDG) erhalten. Hinterbliebene derart Geschädigter bekommen ebenfalls Leistungen.

Gewaltopfer

Sind Sie vorsätzlich und rechtswidrig tötlich angegriffen worden und haben durch diese Gewalttat eine körperliche oder seelische Schädigung erlitten? Sind Sie Hinterbliebene(r) eines Gewaltopfers? Dann haben Sie möglicherweise Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG).

Wichtige Informationen – insbesondere zu den Anspruchsvoraussetzungen – können Sie in dem Faltblatt „Hilfe für Opfer von Gewalttaten“ oder in der gleichnamigen ausführlichen Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales nachlesen. Beide Schriften erhalten Sie vom *Referat Gewährung sozialer Entschädigung*.

Impfgeschädigte

Wenn Sie oder Ihr Kind durch eine gesetzlich vorgeschriebene oder behördlich empfohlene Impfung (z. B. Pocken- oder Polioimpfung) gesundheitlich geschädigt worden sind, erfüllen Sie – gegebenenfalls auch als Hinterbliebene(r) derart Geschädigter – die Anspruchsvoraussetzungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Wer durch solche Ereignisse gesundheitlich geschädigt wurde, kann beim *Referat Gewährung sozialer Entschädigung* Leistungen beantragen.

Die Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts (SER) umfassen

- **Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung**, das sind z. B. ärztliche Behandlung, orthopädische Hilfsmittel, Kuren, Zahnersatz, Belastungserprobung, Arbeitstherapie. Siehe hierzu weiter unten unter *Heil- und Krankenbehandlung* sowie *Orthopädische Versorgung*.
- **Rentenleistungen**, das sind Beschädigtenrenten und Hinterbliebenenrenten. Nähere Informationen bekommen Sie beim *Referat Soziale Entschädigung*.
- **Kriegsopferfürsorgeleistungen**, und zwar unter anderem Hilfen zur beruflichen Rehabilitation sowie Krankenbeihilfe, Altenhilfe, Erholungshilfe. Einzelheiten erfahren Sie bei der *Hauptfürsorgestelle (KOF)*.

Referat Gewährung sozialer Entschädigung

Leitung: Rainer Hauff

Telefon: 4 28 63-71 56 • Fax: 4 27 96-10 81

Wehrdienst-, Zivildienst-, Impfpflicht- und Gewaltopferrenten sowie SED-Unrechtsbereinigungsgesetz

Leitung: Christel Schneider

Telefon: 4 28 63-71 64 • Fax: 4 27 96-10 81

Kriegsopferversorgung (KOV), Heil- und Krankenbehandlung (HuK) nach dem BVG

Leitung: Irmtraud Höltkke

Telefon: 4 28 63-71 94 • Fax: 4 27 96-10 80 und 10 82 (HuK)

Hauptfürsorgestelle (KOF) und Orthopädische Versorgung (OVSt)

Leitung: Rita Schilling

Telefon: 4 28 63-72 13 • Fax: 4 27 96-11 97

Widerspruchs- und Gerichtsverfahren

Leitung: Heie Kettner

Telefon: 4 28 63-71 28 • Fax: 4 27 96-10 84

Lastenausgleich, Spätaussiedler, Wiedergutmachung

Lastenausgleich

Auch Personen, die materielle Schäden in den Vertreibungs- bzw. Aussiedlungsgebieten oder im Gebiet der ehemaligen DDR erlitten haben, konnten nach dem Lastenausgleichsgesetz entschädigt werden. Seit dem 31.12.1995 sind Neuanträge nicht mehr möglich.

Durch die Deutsche Wiedervereinigung ist eine neue Situation entstanden. Haben Alteigentümer bzw. deren Erben weggenommene Vermögenswerte in der ehemaligen DDR und auch in den Vertreibungsgebieten zurück erhalten, verlieren gezahlte Hauptentschädigungen nachträglich ihre Berechtigung. Es ist die Aufgabe des *Ausgleichsamtes*, diese Zahlungen zurückzufordern und zu vereinnahmen.

Spätaussiedler

Nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) – ab 1.1.2005 geändert durch das Zuwanderungsgesetz – haben Spätaussiedler Anspruch auf Unterstützung. Als Spätaussiedler gelten deutsche Volkszugehörige, die Vertreibungsgebiete nachweislich nach dem 31.12.1992 im Aufnahmeverfahren verlassen und in der Bundesrepublik Deutschland Aufenthalt genommen haben. Auf Antrag leitet das *Vertriebenenamt* ein Anerkennungsverfahren ein. Wenn die Spätaussiedlereigenschaft erwiesen ist, wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Wiedergutmachung

Bis zum 31.12.1969 konnte ein Verfolgter des Nationalsozialismus für erlittene materielle und immaterielle Schäden beim *Amt für Wiedergutmachung* Entschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) beantragen. Seitdem sind neue Anträge nur in Form so genannter Verschlimmerungsanträge, Spätschadensanträge oder Zweit-anträge möglich.

Lastenausgleich, Spätaussiedler und Wiedergutmachung

Leitung: Rainer Hauff

Telefon: 4 28 63-71 56 • Fax: 4 27 96-11 11

Ausgleichsamt

Leitung: Ilse Grotkopp

Telefon: 4 28 63-72 22

Inkassobereich:

Kontakt: Monika Fensch

Telefon: 4 28 63-72 21

Vertriebenenamt

Leitung: Maja Jürgens

Telefon: 4 28 63-72 38

Amt für Wiedergutmachung

Leitung: Ilse Grotkopp

Telefon: 4 28 63-72 22

■ Feststellungen nach dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX)

Wenn Sie unter erheblichen, mehr als sechs Monate andauernden, gesundheitlichen Beeinträchtigungen leiden, stehen Ihnen unter Umständen **Nachteilsausgleiche** zu (wie beispielsweise steuerliche Vergünstigungen, Kündigungsschutz, Sonderurlaub, Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht, Blindengeld oder unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr). Um die Nachteilsausgleiche bei den zuständigen Stellen beantragen zu können, benötigen Sie als Nachweis der Behinderung einen **Schwerbehindertenausweis**.

Wenden Sie sich bitte an das *Referat Feststellungen nach dem Schwerbehindertenrecht*. Dort wird man Ihnen auf Antrag einen Ausweis ausstellen, wenn der Grad Ihrer Behinderung (GdB) 50 und mehr beträgt. Bei einem GdB unter 50, aber wenigstens 30 kann es sinnvoll sein, beim Arbeitsamt einen Antrag auf Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen zu stellen, wenn Sie ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können.

Leitung: Astrid Rose
Telefon: 4 28 63 - 72 52 / - 72 90 • Fax: 4 27 96 - 10 86

Sachgebietsleitung (A–Jag)
Joachim Martinsen 4 28 63 - 72 53

Sachgebietsleitung (Jah–Lan)
Cornelia Dethloff 4 28 63 - 73 38

Sachgebietsleitung (Lao–Z)
Horst Ilseemann 4 28 63 - 72 90

■ Ärztlicher Dienst

Ob eine Behinderung vorliegt, wie hoch der Grad der Behinderung (GdB) ist und ob weitere gesundheitliche Merkmale gegeben sind, wird in Zusammenarbeit mit dem Ärztlichen Dienst geprüft. Der GdB und die festgestellten Merkmale werden in den Ausweis eingetragen. Außerdem fertigt der Ärztliche Dienst gutachtliche Stellungnahmen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (SER) an.

Leitung: Dr. Roswitha Funck
Telefon: 4 28 63 - 32 50 • Fax: 4 27 96 - 10 85
Besuchszeiten nach Vereinbarung

■ Förderung schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben

Integrationsamt

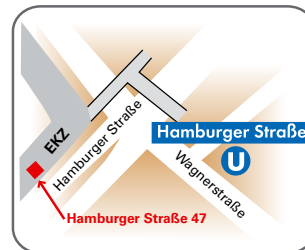
Für alle Fragen zum Thema „Schwerbehinderung und Beruf“ ist für Sie das Integrationsamt der richtige Ansprechpartner. Es fördert und sichert die berufliche Eingliederung von schwerbehinderten Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt mit einer Vielzahl von Fördermöglichkeiten. Dazu gehören begleitende Hilfen im Arbeitsleben wie Beratung und Betreuung sowie finanzielle Leistungen für

- **technische Arbeitshilfen** am Arbeitsplatz
- **Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes**
- die **Ausstattung für einen neu zu schaffenden Arbeitsplatz** und
- **Hilfen zur Gründung und Erhaltung** einer selbständigen beruflichen Existenz.

Im Rahmen des besonderen Kündigungsschutzes für schwerbehinderte Menschen entscheidet das Integrationsamt über Anträge auf Zustimmung zur Kündigung. Ergänzt werden die Hilfen durch Informations- und Schulungsveranstaltungen für das betriebliche Integrationsteam. Ein weiterer Aufgabenschwerpunkt des Integrationsamtes ist die Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe.

Leitung: Dr. Dorothea Niemann
Telefon: 4 28 63 - 39 53 / - 34 54,
Zentrale: 4 28 63 - 0, Fax: - 28 47
integrationsamt@bsf.hamburg.de
www.integrationsamt.hamburg.de

Hamburger Straße 47
22083 Hamburg



So beantragen Sie Leistungen

Wenn Sie Ihre Ansprüche geltend machen möchten, stellen Sie bei uns einen Antrag. Je genauer und vollständiger Ihre Angaben sind, umso schneller können wir für Sie arbeiten. Formulare können Sie direkt bei uns und über unser Internetangebot erhalten. Den Antrag zum Schwerbehindertenrecht bekommen Sie außerdem auch bei *Bezirks- und Ortsämtern* sowie bei *Behindertenverbänden*.

Wir beraten Sie und helfen Ihnen gern. Zu den Besuchszeiten können Sie persönlich zu uns kommen. Sie können auch Termine außerhalb der Besuchszeiten vereinbaren.

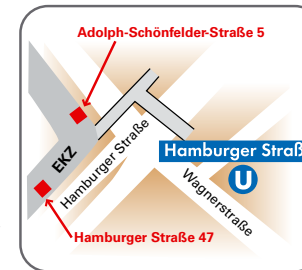
Abteilung Soziale Entschädigung

Adolph-Schönfelder-Straße 5
22083 Hamburg
Telefon: 4 28 63 - 0
(Das Integrationsamt ist über den Eingang Hamburger Straße 47 zu erreichen)

Abteilungsleitung: Inge Ott
Telefon: 4 28 63 - 71 00
Fax: 4 28 63 - 71 19

Sprechzeiten: Montag und Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr

HVV: U 2, 261, 37 Hamburger Straße, U 2, 25, 37, 172, 173
Mundsburg



www.SozialeEntschaedigung.hamburg.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung oder in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Herausgeberin: Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Soziales und Familie
Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg

Druck: Bergmann & Sohn, Hamburg
Februar 2006

Soziale
Entschädigungsleistungen

Lastenausgleich,
Spätaussiedler,
Wiedergutmachung

Feststellungen nach dem
Schwerbehindertenrecht

Förderung schwerbehinderter
Menschen im Arbeitsleben

Soziale Entschädigung

- Leistungen
- Beratung
- Anschriften
- Sprechzeiten



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Soziales und Familie